

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutsammelstelle der Stadt Dillingen/Saar

Aufgrund der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26.4.1978 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.5.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), der §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsblatt I S. 1150) wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Dillingen/Saar vom 22.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Dillingen/Saar betreibt am Standort Berliner Straße 149 auf den Grundstücken der Gemarkung Pachten, Flur 1, Flurstücke Nrn. 1/6, 1/10 und teilweise 1/21, eine Grüngutsammelstelle als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut gemäß der Begriffsbestimmung in §§ 3 und 4 der Satzung.

§ 2

Benutzungsberechtigung

(1) Die Grüngutsammelstelle steht grundsätzlich allen Einwohnern und Eigentümern von Grundstücken in der Stadt Dillingen/Saar, sowie der Stadt Dillingen/Saar selbst, zur Ablieferung von Grüngut zur Verfügung.

(2) Auf der Sammelstelle wird nur Grüngut von Liegenschaften in der Stadt Dillingen/Saar angenommen. Grüngut von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen und die sich nicht im Eigentum der Stadt Dillingen/Saar befinden, wird nur in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien sowie sonstigem gewerblichen Gartenbau sind von der Annahme ausgeschlossen.

(3) Bei Nutzung der Grüngutsammelstelle ist vom Anlieferer die Herkunft des Grüngutes anzugeben. Auf Verlangen des Betriebspersonals sind die Herkunft des Grüngutes sowie die Identität der Person in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 3

Begriffsbestimmung

Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle wie z. B. Schnittgut von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern), Stauden, Kräuter, Gras-/Rasenabschnitt sowie Laub und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Absatz 2 Nr. 2 SAWG. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut), soweit deren Abfallerzeuger keine eigenständige Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 2 bis 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vornehmen. Das kommunale Grüngut fällt in Gärten und Grünanlagen an sowie bei der Landschaftspflege und der Straßen- und Gewässerunterhaltung.

§ 4

Ausgeschlossene Materialien

(1) Von der Annahme durch die Stadt sind ausgeschlossen:

- a) stoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut (Punkt h) und i) sowie Fleisch-/Fischabfälle) enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
- d) Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
- e) Altholz (Holz das bereits bearbeitet wurde (naturbelassen – lackiert/beschichtet, imprägniert, verarbeitet, etc.) und Holzreste/-abfälle (Sägemehl, -späne, etc.) aus einem Bearbeitungsprozess
- f) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe,
- g) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
- h) Obst- und Gemüseabfälle,
- i) Speisereste,
- j) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaum).

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Dillingen/Saar nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 handelt.

(3) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf die Anlage verbracht und dort verwendet werden. Auf dem Gelände der Annahmestelle besteht Rauchverbot .

(4) Die Stadt Dillingen/Saar kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Grüngutsammelstelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten können, jahreszeitlich bedingt, festgesetzt werden.

(2) Die Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise (Presse, Internet, Flyer) veröffentlicht.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Grüngutsammelstelle für nicht befugte Personen verboten.

§ 6

Anlieferungs- und Abladebetrieb

(1) Der Zutritt zu der Anlage ist nur nach vorheriger Anmeldung (Büro) und nur zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten gestattet.

(2) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.

(3) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazu gehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.

(4) Das Betriebspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.

(5) Verstöße gegen diese Satzung und eine Betriebsordnung kann zur Annahmeverweigerung des Grüngutes führen.

(6) Die Anlieferung und die Zwischenlagerung des anfallenden Grüngutes haben auf den dafür bestimmten Flächen bzw. in die hierfür vorgesehenen Behältnisse der Annahmestelle zu erfolgen.

(7) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

(8) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrwege und der Anlagen vermieden werden.

(9) Auf dem Betriebsgelände der Grüngutsammelstelle haben Fahrzeuge Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Im Übrigen gelten hier die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

(10) Anlieferungsfahrzeuge werden an bestimmte Entladestellen eingewiesen.

(11) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.

(12) Beschilderte Gefahrenzonen sind zu beachten. Sammelbehälter, Radbalken, Leitplanken, Schranken, Poller, Geländer und andere bauliche Einrichtungen, sofern diese nicht für die Befüllung von Sammelbehältern zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht betreten werden.

(13) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.

(14) Personen- und Sachschäden sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden.

(15) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.

(16) Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung schnellstmöglich und ohne unnötigen Aufenthalt an den Entladestellen durchzuführen. Nach dem Abladen haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

§ 7

Haftung

(1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.

(2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

(4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Betriebspersonal u.a. wegen Unzulässigkeit der Anlieferung nach § 2 Abs. 2 bzw. nach § 6 Abs. 4 und 5 zurückgewiesen oder abgelehnt, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 8

Eigentumsübergang

(1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Stadt Dillingen/Saar über.

(2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.

(3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1, 2 und 4) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Bedienungs- oder Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 9

Kompostabgabe

Die Abgabe von Kompost ist (soweit verfügbar) kostenlos.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren sind zu zahlen, sobald das angelieferte Grüngut durch den Beauftragten der Stadt Dillingen/Saar angenommen worden ist. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.

(3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 2 Abs. 2 anliefert. Er hat die entsprechenden Gebühren an Ort und Stelle zu zahlen.

(4) Die Beitreibung evtl. rückständiger Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(5) Für die Anlieferung und Ablagerung des Grüngutes werden folgende Gebühren erhoben:

Kategorie	Mengeneinheit	Gebühr in EURO (€)
1	Kleinmengen bis ca. 120 Liter	2,- €
2	PKW und Kombi Kofferraum bis ca. 600 Liter	4,- €
3	Anhänger bis 1.000 Liter (=1m ³)	7,- €
4	über 1.000 Liter für jede weitere angefangene 1.000 Liter (1m ³)	7,- €

§ 11 Zuwiderhandlung

(1) Wird den Anweisungen des Platzpersonals oder sonstiger Beauftragter der Stadt nicht Folge geleistet, kann die zuwiderhandelnde Person von weiterem Ablagern ausgeschlossen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach den Bestimmungen des KrWG mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 12

Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit besteht die Option, dass auf der Grüngutsammelstelle der Stadt Dillingen/Saar auch Grüngutmassen aus Nachbargemeinden angenommen werden können.

§ 1 (Geltungsbereich) und § 2 (Benutzungsberechtigung) der Benutzungs- und Gebührensatzung sind sinngemäß auf die mitarbeitenden Gemeinden bzw. deren entsprechenden Gemeindegebiete anzuwenden.

Die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Betrieb bzw. für die Mitbenutzung der Grüngutsammelstelle werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Kommunen festgelegt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dillingen zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage - Kompostierungsanlage für pflanzliche Abfälle – vom 21. März 1991, in Kraft getreten am 02.05.1991, zuletzt geändert durch die sechste Nachtragssatzung, in Kraft getreten am 27.03.2014 -, außer Kraft.

Dillingen/Saar, den 22.03.2018

(Franz-Josef Berg)
Bürgermeister

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Satzung als von Anfang an gültig, selbst, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

1. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes oder
2. solcher Bestimmungen, welche aufgrund des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes ergangen sind,

zustande gekommen sein sollte.

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Franz-Josef Berg